

die Quelle der Kenntnis über die Tatsache als Beweis der Hauptsache dient und die indirekte, bei der die Quelle der Kenntnisse über die Tatsache als Beweis der Beweistatsache dient, während die Beweistatsache ihrerseits als Beweis der Haupttatsache dient. Auf diese Weise fehlt die Beweistatsache beim direkten Beweis und ist nur beim indirekten vorhanden.¹⁰

Diese Thesen sind m. E. in doppelter Hinsicht bedenklich.

- a) Sie führen dazu, daß die Prüfung, ob der als Grundlage der Beweisführung dienende Umstand mit der objektiven Wirklichkeit übereinstimmt oder nicht, beim direkten Beweis unzulässig vereinfacht wird. Strogowitsch schreibt selbst: „Hinsichtlich des direkten Beweises, bei dem, wie wir an anderer Stelle schon feststellten, die Beweistatsache fehlt, beschränkt sich die Beurteilung des Beweises auf die Beurteilung der Quelle der Kenntnisse über die Haupttatsache.“¹¹ Diese Beurteilung erfolgt — wiederum wörtlich — „vom Standpunkt der Vollwertigkeit, Zuverlässigkeit dieser Quelle“¹². Das aber kann nur geschehen, darauf habe ich schon hingewiesen, ausgehend von den diesen Quellen (Beweismitteln) innewohnenden Eigenschaften, also ausgehend von den sogenannten Hilfstatsachen oder, wie Strogowitsch sagt, „ausgehend vom Charakter des Beweises seiner Vollwertigkeit, seiner Überzeugungskraft“¹³. Das halte ich nicht für richtig. M. E. ist auch beim direkten Beweis eine Beweistatsache vorhanden, nämlich die, die aus dem Beweismittel folgt und nach ihrer Überprüfung die objektiv bestätigte Grundlage für den Schluß auf die Existenz der festzustellenden Tatsache bildet. Die Hilfstatsachen, die Strogowitsch als zur Beurteilung beim direkten Beweis ausreichend ansieht, spielen nach meiner Auffassung nur eine unterstützende Rolle. Sie sind eben nur Hilfstatsachen.
- b) Aus den Thesen Strogowitschs folgt zweitens eine m. E. unzulässige Betonung der Bedeutung der prozessualen Funktion der Beweismittel. Nach Strogowitsch dient das Beweismittel als Beweis der aus ihm folgenden Haupt- bzw. Beweistatsache. Er schreibt: „Eine beliebige Tatsache kann als festgestellt gelten, wenn die Kenntnisse über sie vom Untersuchungsführer und Gericht aus einer der in Art. 58 der StPO der RSFSR genannten Quellen (Zeugenaussagen, Sachbeweis u. a.) geschöpft wird.“¹⁴ Auch das halte ich nicht für richtig. Nach meiner Auffassung beweist das Beweismittel durchaus nicht die Existenz der aus ihm folgenden Tatsache. Wie z. B., wenn die Zeugenaussage eine Lüge ist, auf einem Irrtum beruht usw.? M. E. ist das Beweismittel nichts anderes als die Mitteilungsquelle, aus der die Organe der Strafrechtspflege bestimmte Tat-

¹⁰ M. S. Strogowitsch, a. a. O., S. 240.

¹¹ M. S. Strogowitsch, a. a. O., S. 246.
¹² ebenda.

¹³ M. S. Strogowitsch, a. a. O., S. 247.

¹⁴ M. S. Strogowitsch, a. a. O., S. 239.